

**Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Versorgung mit kalter Nahwärme (KNW)
- Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW) -**

der Verbandsgemeinde Selters

vom 05.03.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Abgabearten	2
II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG	2
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	4
§ 5 Beitragsmaßstab	4
§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	5
§ 7 Vorausleistungen	5
§ 8 Ablösung	5
§ 9 Beitragsschuldner	5
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit	6
III. Abschnitt: Laufende Entgelte	6
§ 11 Entgeltfähige Kosten	6
§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge	6
§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	7
§ 14 Vorausleistungen	7
§ 15 Veranlagung und Fälligkeit	7
IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz	8
§ 16 Aufwendungsersatz	8
§ 17 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	8

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten	9
§ 18 Umsatzsteuer	9
§ 19 Inkrafttreten	9

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) übertragenen Aufgabenpflicht die Versorgung mit einem Trägermedium (Sole) zur individuellen Wärmeerzeugung bzw. Kühlung. als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersätze nach den §§ 16 und 17 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die kalte Nahwärme (KNW) entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für Erdwärmebohrungen, -sonden und Kollektoren.
 2. Die Aufwendung für die Verlegung der Leitungen von den Erdwärmesonden und -kollektoren zu den Verteilerbauwerken.
 3. Die Aufwendungen für die Errichtung der Verteilerbauwerke einschließlich Anbindungen.
 4. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Leitungsnetz).
 5. Die Aufwendung für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 17 dieser Satzung.
 6. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Energiezentrale, Messtechnik und Fernüberwachung.
 7. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 8. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 9. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde Selters bedient, entstehen.
- (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen wird ein in der Kalkulation festgesetzter Anteil als einmaliger Beitrag für die kalte Nahwärme erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke die das in § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Satzung Kalte Nahwärme (AS-KNW) definierte Versorgungsgebiet umfasst, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage der kalten Nahwärme oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Einrichtung oder Anlage der kalten Nahwärme angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen innerhalb der jeweils räumlich abgegrenzten Teileinrichtung nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Die Ermittlung erfolgt getrennt für die jeweils räumlich abgegrenzte Teileinrichtung. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe der jeweiligen Teileinrichtung, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe der als Anlage der Satzung beigefügten Karten die kalte Nahwärme im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die kalte Nahwärme ist die nach den Abs. 2 bis 4 ermittelte mögliche Wohnfläche.
- (2) Die Wohnfläche ergibt sich nach der Gebäudetypisierung, die der jeweiligen Dimensionierung der Anlage und der Entgeltkalkulation der kalten Nahwärme innerhalb der jeweils abgegrenzten Teileinrichtung zugrunde gelegt wurde.
- (3) Ist die nach Abs. 4 ermittelte tatsächlich angeschlossene Wohnfläche größer als nach der Gebäudetypisierung festgelegt, gilt die tatsächliche Anschlussfläche als Beitragsmaßstab.
- (4) Die Berechnung der tatsächlichen Wohnfläche für bebaute Grundstücke erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Wohnflächenverordnung (WoFIV). Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- a. Von der Berechnung der Wohnfläche werden ausgenommen:
 - i. Offene und unbeheizte Balkone
 - ii. Loggien oder Terrassen
 - b. Zusätzlich zur Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 sind zu berücksichtigen:
 - i. Kellerräume und Dachgeschosse, die beheizt werden
 - ii. Sonstige Gebäudeteile oder Nebengebäude die beheizt werden
- (5) Werden andere Objekte als Wohngebäude (z.B. für Gewerbe, Dienstleistungen, Handel usw.) angeschlossen, so kann die Leistung der benötigten oder installierten Wärmepumpe bzw. die abgerufene Wärmeleistung der Berechnung zugrunde gelegt werden. Entsprechende Sondervereinbarungen sind zu treffen.
- (6) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 6

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10 **Veranlagung und Fälligkeit**

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 **Entgeltfähige Kosten**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge. Die wiederkehrenden Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Personalkosten,
 3. Abschreibungen,
 4. Zinsen,
 5. Steuern
 6. angemessene Eigenkapitalverzinsung und
 7. sonstige Kosten.

§ 12 **Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit
- a. des Bezuges des Wärmeträgers (Sole) zum Betrieb der Sole-Wärmepumpe zur Gewinnung von Brauchwarmwasser oder Betriebswärme sowie

- b. der im Rahmen der Gebäudetemperrierung (passive Kühlung) anfallenden Wärmemengen in die Versorgungsanlage der Verbandsgemeinde abzugeben erhoben.
- (2) Die Ermittlung des Beitragssatzes erfolgt getrennt für die jeweils räumlich abgegrenzte Teileinrichtung.
- (3) Die entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden ausschließlich als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, sind die Vorausleistungen in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 15. des Monats fällig. Die Vorausleistungen bemessen sich nach dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem ermittelten Betrag für das laufende Jahr.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 16 Aufwendungsersatz

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Satzung Kalte Nahwärme (AS-KNW) der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Versorgung mit kalter Nahwärme nach zuvor erfolgter Einstellung der Lieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Satzung Kalte Nahwärme von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Satzung Kalte Nahwärme (AS-KNW) Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Hauptabsperrvorrichtungen und Schieberschächten gem. § 12 der Allgemeinen Satzung kalten Nahwärme Aufwendungsersatz (AS-KNW) von den Eigentümern der Grundstücke.
- (5) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 4 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 18 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

56242 Selters, den 05.03.2024

Oliver Götsch
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Entgeltsatzung Kalte Nahwärme

Bebauungsplan Am Sonnenbach, Selters

